



**Solothurner Kantonal-Fussballverband**

**Veteranen-Cup-Reglement**

Ausgabe 1997

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

1. Der Solothurner Kantonal-Fussballverband (SKFV) führt nach Möglichkeit jedes Jahr den Wettbewerb um den Veteranen Cup durch. Wettbewerb

## **B. Titel, Uebergabe**

### **Art. 2**

1. Der Sieger trägt den Titel "Solothurner Veteranen-Cup-Sieger" für die Saison, in welcher der Wettbewerb endet. Titel
2. Er erhält den Veteranen Cup zur Aufbewahrung. Veteranen Cup
3. Der Veteranen Cup ist ein Wanderpreis, welcher nicht in den endgültigen Besitz eines Vereins übergehen kann. Wanderpreis
4. Der Name des Siegers wird jedes Jahr auf dem Veteranen Cup eingraviert. Die Gravur auf dem Veteranen Cup wird durch den SKFV vorgenommen. Gravur
5. Die Übergabe des Veteranen Cups erfolgt nach dem Finalspiel durch einen Vertreter des SKFV. Übergabe
6. Der Veteranen Cup bleibt während eines Jahres im Besitze des Siegers; dieser ist für die Trophäe in jeder Hinsicht verantwortlich und muss sie spätestens 4 Wochen vor dem Final der folgenden Saison der Wettspielkommission (WK) des SKFV zurückgeben. Aufbewahrung  
Die Rückgabe der Trophäe hat auf Aufforderung hin zu erfolgen.
7. Wird der Wettbewerb nicht ausgetragen, so verbleibt die Trophäe in Verwahrung des SKFV. Nichtaustragung

## **C. Teilnahme**

### **Art. 3**

1. Für Vereine, deren Veteranenmannschaften an der Meisterschaft teilnehmen, ist die Teilnahme am Veteranen Cup obligatorisch. Pro Verein kann nur eine Veteranenmannschaft am Cup teilnehmen. Teilnahme

## **D. Organisation**

### **Art. 4**

1. Die Spiele um den Veteranen Cup werden nach dem System des Schweizer Cups ausgetragen. Die erstausgeloste Mannschaft hat Platzvorteil. Ein Platztausch ist gestattet. Ein solcher kann auch durch die WK des SKFV angeordnet werden. System
2. Die Organisation und Betreuung obliegt der WK des SKFV. Sie kann die Spiele inspizieren lassen. Erfolgt die Inspektion auf Ansuchen eines beteiligten Vereins, so hat dieser die Kosten zu tragen. Durchführung
3. Sämtliche Auslosungen obliegen der WK des SKFV. Auslosung
4. Die Termine für die Cupspiele werden durch die WK des SKFV festgesetzt. Spieldaten

## E. Das Spiel

### Art. 5

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Der verlierende Verein scheidet aus dem Cup-Wettbewerb aus.   | Grundsatz    |
| 2. Ist das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, (eine Verlängerung wird nicht gespielt), wird der Sieger durch ein Penaltyschiessen gemäss Wettspielreglement (WR) ermittelt. | Spieldauer   |
| 3. Die Schiedsrichter werden durch die WK (Aufgebotsstelle) des SKFV zugeteilt.  | SR-Zuteilung |
| 4. Erklärt ein Verein Forfait, so verfällt er einer Forfaitbusse gemäss Merkblatt für die betreffende Saison.  | Forfait      |

## F. Spielberechtigung

### Art. 6

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Für die Spielberechtigung an Cup-Spielen gelten die gleichen Bestimmungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und der Amateur Liga (AL) wie für die Meisterschaft.<br>Hat ein Verein mehrere Veteranenmannschaften, gelten für die Spielberechtigung die Bestimmungen des WR. | Spielberechtigung |
| 2. Als Ausweis für die erteilte Spielberechtigung gilt der Spielerpass. In Wettspielen um den Veteranen Cup dürfen nur Spieler eingesetzt werden, für die der Verein im Besitze des Spielerpasses oder einer schriftlichen Qualifikationsbestätigung des SFV ist.                        | Spielerpass       |

## G. Strafbestimmungen, Proteste, Rekurse

### Art. 7

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1. Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements entscheidet die zuständige regionale Behörde gemäss der ihr zustehenden Strafkompetenzen.   | Strafkompetenzen            |
| 2. Proteste müssen gemäss den Bestimmungen des WR eingereicht werden.  | Proteste                    |
| 3. Das Rekursrecht gegen Entscheide der zuständigen Behörde bleibt gewahrt, sofern ein solches vorgesehen ist. Rekurse sind unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des SFV, der AL und des SKFV an die zuständige Rekursinstanz einzureichen.  | Rekursrecht                 |
| 4. Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Veteranen Cups betreffen, insbesondere gegen die Auslosungen, die Spieltermine, die Ansetzung, den Austragungsort und die Verschiebung von Spielen sowie gegen die Bezeichnung der Schiedsrichter kann nicht rekuriert werden. | Ausschluss des Rekursrechts |
| 5. Suspensionen können an den Spielen um den Veteranen Cup verbüsst werden.  | Suspensionen                |

## H. Finalspiel

### Art. 8

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Der Final findet auf einem von der WK des SKFV bestimmten Terrain statt. Das Finalspiel wird in der Regel am Auffahrtstag ausgetragen und durch die WK des SKFV organisiert. | Final |
|---|-------|

## I. Finanzielles

### Art. 9

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| 1. Die Entschädigungen der Schiedsrichter, mit Ausnahme des Finalspiels, haben gemäss den Richtlinien der Schiedsrichterkommission des SFV zu erfolgen. | Schiedsrichter-Entschädigung      |
| 2. Die Schiedsrichterentschädigungen für das Finalspiel gehen zu Lasten des SKFV.   | Schiedsrichter-EntschädigungFinal |
| 3. Reisespesen werden keine vergütet.   | Reisespesen                       |

## K. Schlussbestimmungen

### Art. 10

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 1. Alle in den offiziellen Mitteilungen des SKFV erscheinenden Veröffentlichungen für den Veteranen Cup sind verbindlich.                            | Verbindlichkeit       |
| 2. Sofern das vorliegende Reglement nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Statuten und Reglemente des SFV, der AL und des SKFV. | Vorschriften          |
| 3. Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch die WK des SKFV endgültig entschieden.   | Entscheidungsbefugnis |
| 4. Das vorliegende Reglement wurde an der Delegiertenversammlung des SKFV vom 8. August 1997 genehmigt und tritt sofort in Kraft.                    | Inkrafttreten         |

## Solothurner Kantonal-Fussballverband

Der Präsident:                      Der Veteranenobmann:

R. Nüssli                              W. Kumli